

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Beilage zu dem im vorigen Stük abgedruckten Schreiben des Br. Kantonsrichter Vogel

Autor: Vogel, D.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542830>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halter der Kantone selbst die Oberaufsicht auf die gesetzliche Abhaltung der Wahlversammlungen haben;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Kein Mitglied der obersten Gewalten, und eben so wenig ein Regierungsstatthalter, kann künftig von irgend einer Urversammlung zum Wahlmann erwählt werden.

Escher. Die meisten Kantone haben ihre Wahlen beendigt, ohne an die Einschränkung gebunden zu seyn, die uns dieses Gutachten vorschlägt, also möchte es etwas unschicklich seyn, den wenigen übrigen Kantonen eine eigne Einschränkung zu bestimmen. Wichtiger aber ist die Rücksicht, daß jede Beschränkung der Wahlfähigkeit der Bürger, Einschränkung der politischen Freiheit ist, die dem strengen Recht zufolge nicht durch die Gesetze, sondern einzig durch die Staatsverfassung selbst, d. i. durch den freien Willen des Volkes bewirkt werden soll. Also ist es Sache des Senats uns diese Beschränkung sowohl als noch mehrere andere, die unentbehrlich nothwendig sind, als Konstitutionsabänderung vorzuschlagen, und folglich begehre ich Tagesordnung über den Gegenstand dieses Gutachtens.

Andrerwirth stimmt ganz Eschers Grundsätzen bei.

Kuhn ist nicht dieser Meinung, weil das Gesetz nicht nur für die bevorstehenden Fälle, sondern überhaupt für die Zukunft bestimmend seyn soll, und also keine Ungerechtigkeit gegen diejenigen Kantone begangen wird, welche ihre diesjährigen Wahlen noch nicht vorgenommen haben. Was die Sache selbst betrifft, so haben die Mitglieder der Gesetzgebung durch die Konstitution und den Willen des Volks eine Stelle erhalten, von welcher sie sich nicht entfernen sollen, und also bringt es schon ihre Pflicht mit sich, daß sie keine andere Stellen annehmen. Er stimmt dem Gutachten bei; denn wenn ein Repräsentant Wahlmann werden darf, so dürfen es alle werden, und wie würde es in diesem Fall um die gesetzgebende Versammlung stehen?

Preux stimmt Kuhn ganz bei.

Billeter stimmt Escher in so weit bei, daß er das Gesetz für dieses Jahr nicht will in Ausübung bringen lassen, sondern es erst für die Folge in Anwendung bringen, weil nun schon besondere Verpflichtung dazu hatte, eben so

die meisten Kantone gewählt haben, und keine Ungleichheit statt haben soll.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilage zu dem im vorigen Stuk abgedruckten Schreiben des Dr. Kantonsrichter Vogel.

A. Memorial an den Erzherzog Karl.

Zürich, d. 23. Juny.

Durchlauchtigster Fürst und Herr!

Ich wende mich an die allgemein verehrte Gesetzmäßigkeit liebte Ew. K. Hoheit, indem ich von dem neuerrichteten Reg. Collegium in Zürich meiner Stelle als Kantonsrichter entsezt wurde, ohne daß mir eine Untersuchung meiner Handlungen die ich dringend begehrte, gestattet wurde, oder nur Gründe dieser Zurücksetzung angezeigt wurden. Diese Behandlung scheint mir ganz dem Geist der edelmüthigen Proclamation Ew. K. Hoheit sowohl, als auch der schriftlichen Willensmeinung von der k. k. Generalität, die dem Kantonsgericht mitgetheilt wurde, entsgegen zu seyn, indem dieselbe rücksichtlich dem Kantonsgericht einzig dahin geht: daß die abwesenden Mitglieder sollen ergänzt werden.

Diese auszeichnende Zurücksetzung ist nicht nur meiner Ehre nachtheilig, sondern setzt meine persönliche Sicherheit zum Theil in Gefahr, so daß ich Ew. K. Hoheit angelegenbitten muß, eine unpartheiische Untersuchung und Darlegung der Gründe, die meine Entsezung rechtfertigen können, zu befehlen.

Wäre ich mir irgend einer schlechten Handlung bewußt, so wäre es unverzeihliche Dreistigkeit, wenn ich es wagen würde, mich an Ew. K. H. zu wenden; aber dafür, daß ich der beschworenen neuen Verfassung, die der damaligen Anarchie vorgebogen, getreu war, jeder gewaltthätigen Handlung mich entgegensezte, und als Richter das Zeugniß der Unpartheilichkeit genieße, kann ich in den Augen eines edlen Fürsten und großmüthigen Siegers eben so wenig strafbar seyn, als ein gefangener Krieger strafbar ist, weil er sein Vaterland oder seinen Fürsten mit Muth vertheidigte.

So wie ich dieser Verfassung treu blieb, und als Beamter, der vom Volk gewählt wurde, eben so

wohl werde ich, wenn unser Vaterland eine andere erhalten soll, auch derselben pflichtmäig getreu seyn, in sofern sie auf Grundsäze des Rechts gebaut seyn wird.

Mit der Ueberzeugung als ein redlicher Mann gehandelt zu haben, wage ich es, Ew. R. H. achtungsvoll und angelegen zu bitten, eine unparthenische Untersuchung meiner Handlungen zu befehlen, und mich rücksichtlich meiner persönlichen Sicherheit Dero hohen Schutz geniesen zu lassen.

Ich bin mit tiefster Ehrfurcht
Ew. R. H. ergebenster
D. Vogel.

B. Memorial an die Interims-Regierung
in Zürich.

Zürich, d. 25. Juny 99.

Verehrte Staats-Mitbürger!

Es kann Ihnen nicht unerwartet seyn, daß ich über meine Ausschließung aus dem Kantonsgericht empfindlich bin; sie müssen es selbst begreifen, daß diese Maasregel meiner Ehre dem schiefen Urtheil preis giebt, und wohl gar meine persönliche Sicherheit in jetziger Lage in Gefahr setzen könnte; das war es einzig was mich bewog, mich unmittelbar an S. R. H. den Erzherzog zu wenden, um anzufragen, ob eine solche mir unangenehme Auszeichnung unvermeidliche Folge allgemeiner Maasregeln sey; in diesem Fall hatte ich mich dann als guter Bürger ohne weiters zurückgezogen, und mich mit dem innern Bewußtseyn beruhigt; meine Grundsäze und meine Handlungen können zwar missverstanden, und von andersdenkenden missbilligt werden, aber sie sind nie eines rechtschaffnen Mannes und guten Bürgers unwürdig gewesen.

Nachdem ich aber von S. R. H. dem Erzherzog die Antwort erhielt: „Diese und andere Ausschließungen seyen nicht mit seinem Vorwissen geschehen, und sein Wille sey überhaupt, daß bei der provisorischen Organisation der Regierung weder Leidenschaftlichkeit noch Verfolgungsgeist seine gute Absicht hindere.“

Da überdem jene höchste Willensmeinung von Seiten der f. k. Generalität, die dem Kantonsgericht mitgetheilt wurde, eigentlich und wörtlich nur von Ergänzung der durch die

Entfernung einiger Mitgliede vacant gewordnen Stellen im Kantonsgericht redt, und nicht von willkürlicher Ausschließung anderer, welchen man keinen Fehler zur Last legen kann, als daß sie eine Constitution mit Freude ergriffen, welche der zu besorgenden Anarchie und innerm Krieg vorbog, und daß sie, nachdem sie solche beschworen, ihr getreu waren, wozu sie als Beamte besonders noch Verpflichtung hatten.

Da ich mir endlich bewußt bin, als Bürger und als Kantonsrichter meine Pflicht nach meinen Kräften redlich gethan zu haben, so finde ich mich gedrungen, darauf zu insistiren, daß mir meine Stelle im Kantonsgericht offen bleibe, bis ich einen Weg finde, mich ohne Nachtheil meiner Ehre zurückzuziehen. Dieser Wunsch, den ich hiermit äußere, ist durch die Antwort S. R. H. gebilligt, und ich bin nun um so mehr berechtigt zu erwarten, daß Sie demselben entsprechen, da es auch Ihr Wunsch seyn muß, alles was Leidenschaft reizt, und die Vereinigung der Gemüther hindern könnte, zu entfernen.

Ich bin mit Hochachtung
Ihr ergebener Mitbürger
D. Vogel.

C. Antwort der Interims-Regierung.

Die von Herrn David Vogel, gewesenen Kantonsrichter, eingegebne Vorstellungen, daß man ihm seine Stelle so lange offen behalte, bis er einen Weg finde, sich ohne Nachtheil seiner Ehre zurückzuziehen, in welchen er sich auf die Billigung seines Verlangens von Seiten S. R. H. des Herrn Erzherzogs Karl beruft, ist gegen selbigen dahin zu beantworten, daß die Interims-Regierung durch wichtige Gründe bewogen, gut gefunden habe, eine neue Besetzung sämtlicher Justiz-Tribunalien vorzunehmen, weit entfernt, aus Leidenschaftlichkeit sich willkürliche Ausschließungen zu erlauben, sei die Wiederbesetzung des Appellations- und Criminalgerichts durch freie Wahl vorgenommen, und keiner der bisherigen Richter als unwahrschaffig erklärt und ausgeschlossen worden, so daß es der Ehre keines vormaligen Mitgliedes des Kantonsgerichts im mindesten nachtheilig seyn kann, wenn die Wahl gleich nicht neuerdings auf selbiges gefallen ist.

Zürich, den 26sten Juny 1799.

Canzley der Interims-Regierung.